

An das  
Gemeindeamt Söll  
Dorf 84  
6306 Söll



## Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von \_\_\_\_\_ bis Dez. \_\_\_\_\_ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung lt. TBO 2018 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: \_\_\_\_\_

### Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Ab 1. Jänner 2020 ist in der Gemeinde Söll eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll wurde am 03.11.2022 neu beschlossen und tritt mit **01.01.2023** in Kraft.

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig. Der Inhaber sollte rechtzeitig über seine Verpflichtung informiert werden.

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m <sup>2</sup>	Abgabebetrag EUR
bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	EUR 280,--		
mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	EUR 560,--		
mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	EUR 810,--		
mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	EUR 1.150,--		
mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	EUR 1.610,--		
mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	EUR 2.070,--		
mehr als 250 m <sup>2</sup>	EUR 2.530,--		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen

zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: 0 Baubescheid 0 Feststellungsbescheid 0 Selbstberechnung  
(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Angabe der Nutzfläche an die Gemeinde zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 03.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgb/TI/2022/86/20220912>

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

.....

Name in Blockbuchstaben

Adresse: Dorf 84, 6306 Söll | Tel.: 05333/5210 |

E-Mail: [bauamt@soell.tirol.gv.at](mailto:bauamt@soell.tirol.gv.at) |

IBAN AT02 3624 5000 0426 0014 BIC RZTIAT22245

IBAN AT66 2050 6005 0000 0088 BIC SPKUAT22XXX

IBAN AT19 4239 0000 2001 0010 BIC VBOEATWWINN